



Sachstand

**Zur Wohnverpflichtung von Asylsuchenden aus sog. sicheren
Herkunftsstaaten gemäß § 47 Abs. 1a Asylgesetz**

**Zur Wohnverpflichtung von Asylsuchenden aus sog. sicheren
Herkunftsstaaten gemäß § 47 Abs. 1a Asylgesetz**

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 314/18
Abschluss der Arbeit: 10. September 2018
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Einleitung

Gemäß § 47 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG)¹ sind Asylsuchende, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge stellen müssen, dazu verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten, in **den gemäß § 44 AsylG für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtungen der Länder zu wohnen**. Nach **Ablauf** der Frist hat nach § 50 Abs. 2 S. 2 AsylG eine **landesinterne Verteilung** der Asylsuchenden auf Unterkünfte, die für einen längerfristigen Aufenthalt eingerichtet sind, zu erfolgen.²

Der Sachstand befasst sich mit der abweichenden Regelung gemäß **§ 47 Abs. 1a AsylG**, der die Wohnverpflichtung für **Asylsuchende** aus sogenannten **sicheren Herkunftsstaaten** regelt und mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz³ 2015 in das AsylG eingefügt wurde. Die Beschränkung der Dauer der Wohnverpflichtung auf höchstens sechs Monate besteht nach dieser Norm nicht. Sie bestimmt:

„Abweichend von Absatz 1 sind Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat [...] verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags nach § 29a als offensichtlich unbegründet oder nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. [...]“

Es wird die Frage gestellt, ob sich aus der Pflicht der Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsstaaten, in den Aufnahmeeinrichtungen der Länder zu wohnen, auch eine **Rechtspflicht der Länder** ergibt, die **Asylsuchenden** in ihren **Erstaufnahmeeinrichtungen unterzubringen** und nicht an die Kommunen weiterzuleiten.

2. Bestehen einer Rechtspflicht der Länder zur Unterbringung nach § 47 Abs. 1a Asylgesetz

Eine ausdrückliche Verpflichtung der Länder zur Unterbringung der betreffenden Asylsuchenden in ihren Erstaufnahmeeinrichtungen ist in § 47 Abs. 1a AsylG nicht normiert. In der **Gesetzesbegründung** wird eine Rechtspflicht der Länder verneint:

„Eine Rechtspflicht der Länder, diese Personengruppe in einer solchen Einrichtung unterzubringen, ist damit nicht verbunden. Die Länder handeln im Rahmen ihrer verfügbaren Kapazitäten“⁴.

1 Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780).

2 Vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, 105. Aktualisierung Januar 2018, § 47 AsylG Rn. 5; Keßler, in: Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 50 AsylG Rn. 10.

3 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015, BGBl. I S. 1722.

4 BT-Drs. 18/6185, S. 34.

Aus den **Gesetzesmaterialien** zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz wird deutlich, dass auch die zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf geladenen Sachverständigen **nicht von einer Rechtspflicht der Länder** ausgingen. Sowohl der Deutsche Landkreistag als auch der Deutsche Städtetag kritisierten in ihren Stellungnahmen ausdrücklich, dass es sich bei der Regelung **ausschließlich um eine Verpflichtung der Asylsuchenden** handle, nicht um eine Verpflichtung der Länder.⁵ Folge davon werde sein, dass die Länder bei mangelnden Kapazitäten die Asylsuchenden wie zuvor an die **Kommunen weiterleiten** würden.⁶ Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hielt die Aufnahme einer zusätzlichen Regelung für wünschenswert, die die Länder verpflichte, Asylbewerber erst nach Abschluss des Asylverfahrens auf die Kommunen zu verteilen.⁷

Auch in der **juristischen Literatur** wird – soweit ersichtlich – das **Fehlen der Rechtspflicht** der Länder übereinstimmend bestätigt.⁸ Teilweise wird aus diesem Grund Kritik an der Regelung geübt, da durch die fehlende Rechtspflicht die **Wirksamkeit der Regelung** – zumindest bis die Länder über hinreichend große Aufnahmekapazitäten verfügen – **stark eingeschränkt** sei.⁹ Solange die Kapazitäten nicht bestünden seien die **Länder nicht an einer Weiterleitung der Asylbewerber an die Kommunen gehindert**.¹⁰

* * *

5 Wortprotokoll der 56. Sitzung des Innenausschusses, Protokoll-Nr. 18/56, S. 94 und 120.

6 Wortprotokoll der 56. Sitzung des Innenausschusses, Protokoll-Nr. 18/56, S. 120.

7 Wortprotokoll der 56. Sitzung des Innenausschusses, Protokoll-Nr. 18/56, S. 86.

8 Vgl. Heusch, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 18. Auflage 2018, § 47 AsylG Rn. 12a; Bender/Bethke, in: Hofmann, Ausländerrecht, 2. Auflage 2016, § 47 AsylG Rn. 14; Marx, Kommentar zum Asylgesetz, 9. Aufl. 2017, § 47 AsylG Rn. 9; Ritgen, Gesetzespaket zur Beschleunigung von Asylverfahren auf den Weg gebracht, in: Der Landkreis 10/2015, S. 627 ff. (628).

9 So Heusch, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 18. Auflage 2018, AsylG § 47 Rn. 12a; Bender/Bethke, in: Hofmann, Ausländerrecht, 2. Auflage 2016, AsylG § 47 Rn. 14; Ritgen, Gesetzespaket zur Beschleunigung von Asylverfahren auf den Weg gebracht, in: Der Landkreis 10/2015, S. 627 ff. (628).

10 So Heusch, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 18. Auflage 2018, AsylG § 47 Rn. 12a.